

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 B. BAU.G WURDE AM 9. SEPT 1966 ORTSÜBLICH

MERZIG DER DER BÜRG



KATH. PFARRKIRCHE ST. PETER UND KIRCHPLATZ

KREIS : MERZIG
FLUR : 10

GEMARKUNG : MERZIG
MASSTAB 1 : 200

ANGEFERTIGT IM DEZEMBER 1964
STADTBAUAMT MERZIG
ERGÄNZT IM OKTOBER 1965

GE
MACHT

1966



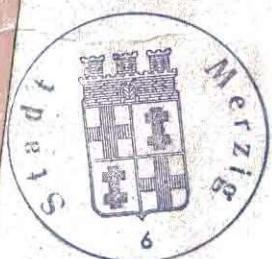
A handwritten signature in brown ink, appearing to read "Herr".

STADTBAURAT

	GELTUNGSBEREICH
[Building icon]	BESTEHENDE GEBÄUDE
[Building icon]	GEPLANTE GEBÄUDE
MK	KERNGEBIET
[Green area icon]	GRÜNFLÄCHEN
[Road icon]	BESTEHENDE STRASSEN
[Staircase/Path icon]	BÜRGERSTEIGE U. WEGE
P	PARKPLATZ
Z=3	ANZAHL DER GESCHOSSE
—	BAULINIE
—	BAUGRENZE
—	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
—	GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

DER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS
 § 2 ABS. 6 B.BAU.G. VOM 4.3.1966
 BIS ZUM 4.4.1966 AUSGELEGEN.
 DER BEBAUUNGSPLAN WURDE
 GEMÄSS § 10 B.BAU.G. ALS SATZUNG
 VOM STADTRAT AM 6.5.1966
 BESCHLOSSEN

MERZIG DEN 27.6.1966
 DER BÜRGERMEISTER:



(CASPAR)

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS §
 11. B.BAU.G. GENEHMIGT.
 SAARBRÜCKEN DEN 23 AUGUST 1966
 DER MINISTER FÜR ÖFFENTL. ARBEITEN
 UND WOHNUNGSBAU.

D.A.

IV A - 5 - 1458166 - Rh/GÜ

Juvalle
 (Weyrath)
 Oberregierungsbaurat

Bebauungsplan (Satzung) für den Bereich des Baugebietes "Kirchplatz"

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3o Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 12. November 1965 beschlossen.

1. Geltungsbereich
2. Art der baulichen Nutzung
- 2.1.1 zulässige Anlagen

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 u. 5 des Baugesetzes
siehe Plan

Kerngebiet

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
5. Tankstellen,
6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Ausnahmsweise können Wohnungen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 6 fallen, zugelassen werden.

- 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

3. Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 Zahl der Vollgeschosse
- 3.2 Grundflächenzahl darf höchstens betragen
 - 3.2.1 Bei einem Vollgeschoß -
 - 3.2.2 Bei zwei Vollgeschossen -
 - 3.2.3 Bei drei und mehr Vollgeschossen 0,6
- 3.3 Geschoßflächenzahl darf höchstens betragen
 - 3.3.1 bei drei und mehr Geschossen 1,6
- 3.4 Baumassenzahl -
- 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen -

laut Zeichnung

4. Bauweise

offen

5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen Baulinie und Baugrenzen (siehe Plan)
6. Stellung der baulichen Anlagen siehe Plan

7. Mindestgröße der Baugrundstücke

8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)

9. Flächen für überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken -

10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken -

11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf -

12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen -

13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die Privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist. keine

14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung -

15. Verkehrsflächen -

16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschlüsse der Grundstücke an die Verkehrsflächen -

siehe Plan

17. Versorgungsflächen -

18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen -

19. Flächen für Verwertung oder Beseitigung von Oberwasser und festen Abfallstoffen -

20. Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe -

21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, oder für die Gewinnung von Steinen, Erden- u. anderen Bodenschätzen -

22. Flächen für die Land- und Forstwirtschaft -

23. Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen -

24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen -

siehe Plan

25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit -

oder Gesundheit erforderlich sind. -

26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung. -

27. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern -

28. Bindung für Bepflanzung u. für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässer -